

Jugend- und Ausbildungsordnung

Die Jugend- und Ausbildungsordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie regelt insbesondere die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Ressort „Jugend und Ausbildung“. Zur Übersichtlichkeit ist die Ordnung in die Abschnitte A - Jugendarbeit und B - Ausbildung unterteilt.

A JUGENDARBEIT

1. Bläserjugend

Alle aktiven Mitglieder des Musikvereins Oberderdingen 1950 e. V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Bläserjugend.

2. Zweck und Ziele der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit dient der Förderung der Blasmusik unter der Jugend auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.

Sie dient der Förderung des Nachwuchses für den Musikverein Oberderdingen 1950 e. V..

Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung. Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und erkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze an.

Die Bläserjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

3. Aufgaben der Jugendarbeit

Die Aufgaben der Jugendarbeit sind:

- 3.1 die Durchführung und Mitgestaltung von Konzerten und Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
- 3.2 die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Oberderdingen und darüber hinaus
- 3.3 die Durchführung von gemeinsamen Freizeitaktivitäten, Ausflügen und Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern
- 3.4 die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und mit dem Kreisjugendring Karlsruhe
- 3.5 die Förderung nationaler und internationaler Jugendbegegnungen
- 3.6 die Zusammenarbeit mit Schulen und Musikschulen
- 3.7 die Heranführung der Bläserjugend an die Vereinsarbeit des MV Oberderdingen 1950 e. V.

4. Organe der Bläserjugend

Die Organe der Bläserjugend sind:

- 4.1 Der Jugendbeirat
- 4.2 die Jugendversammlung

5. Der Jugendbeirat

Der Jugendbeirat ist das leitende Organ der Bläserjugend.

Er setzt sich zusammen aus:

- 5.1 Jugendleiter
- 5.2 Stellvertretender Jugendleiter
- 5.3 Sprecher des Jugendorchesters
- 5.4 Dirigenten der Schüler- und Jugendorchester
- 5.5 Ausbilder der Ausbildungsgruppen
- 5.6 Elternvertreter der Schülerorchester

Der Jugendbeirat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen bilden oder Funktionäre einsetzen und diesen Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des Jugendbeirats sind:

- (a) die Organisation der Jugendarbeit und Ausbildung
- (b) die Festlegung eines Projekt- und Finanzplans
- (c) die Auftrittsplanung für die Gruppen und Orchester der Bläserjugend in Abstimmung mit dem Leiter des Ressorts Musikorganisation
- (d) die Führung des Terminkalenders der Bläserjugend
- (e) die Anmeldung der Musiker zu Lehrgängen
- (f) die Kommunikation mit den Eltern
- (g) die Durchführung von Aktionen für die Jugendwerbung
- (h) die Vertretung der Interessen des Vereins, insbesondere der Bläserjugend, gegenüber Eltern, Verbänden und Öffentlichkeit
- (i) weitere durch den Vorstand zugewiesene Aufgaben

Der Jugendbeirat befindet über die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel eigenverantwortlich.

Der Jugendbeirat führt Sitzungen nach eigenem Ermessen durch. Der Vorstand ist davon zu unterrichten und hat bei den Sitzungen Anwesenheits- und Rederecht. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle und Aufgabenlisten anzufertigen. Kopien erhält der Ressortleiter Kommunikation.

6. Die Jugendversammlung

Eine Jugendversammlung ist vom Jugendleiter mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Nach eigenem Ermessen bzw. auf Beschluss des Jugendbeirats oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der teilnahmeberechtigten Bläserjugend können weitere Jugendversammlungen abgehalten werden. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor Termin im Ortsnachrichtenblatt der Gemeinde Oberderdingen durch den Jugendleiter zu erfolgen. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Bläserjugend gem. Abschn. A Ziff. 1 dieser Ordnung.

Die Jugendversammlung ist vorrangig zuständig für:

- (a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendleiters
- (b) den Vorschlag des Jugendleiters an die Mitgliederversammlung des Vereins
- (c) die Besprechung aller die Bläserjugend betreffenden Probleme
- (d) die Entwicklung von Ideen zu Ausflügen, Konzerten und anderen Veranstaltungen oder Ereignissen

Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, dies durch die Versammlung festgestellt wurde und der Jugendleiter oder dessen Stellvertreter anwesend ist.

Ein Beschluss- oder Wahlvorschlag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigen kann. Abstimmungen werden stets offen durchgeführt.

Wird der vorgeschlagene Kandidat für den Jugendleiter von der Mitgliederversammlung nicht gewählt, hat die Jugendversammlung das Recht, erneut Kandidaten für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung vorzuschlagen. In diesem Fall übernimmt der von der Jugendversammlung vorgeschlagene Kandidat kommissarisch das Amt.

Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Jugendbeirat bestimmt. Das Protokoll muss an den Ressortleiter Kommunikation weitergeleitet werden.

7. Der Jugendleiter

Als Jugendleiter kann jedes volljährige Mitglied des Musikvereins Oberderdingen 1950 e. V. vorgeschlagen und gewählt werden.

Er ist verantwortlicher Empfänger der öffentlichen Zuschüsse für jugendfördernde und jugendpflegerische Maßnahmen.

Er ist Leiter des Ressorts „Jugend- und Ausbildung“ gemäß Vereinsstruktur und somit Mitglied des Vorstands. Seine Amtsperioden richten sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Musikvereins Oberderdingen 1950 e. V..

8. Der Sprecher des Jugendorchesters

Der Sprecher des Jugendorchesters vertritt die Interessen der Musiker des Jugendorchesters im Jugendbeirat und ist gleichzeitig Vermittler zwischen beiden Gruppen.

Er wird mit relativer Mehrheit vom Jugendorchester für die Dauer eines Jahres gewählt.

Er unterstützt den Dirigenten bei der Planung und Durchführung von Proben und Auftritten.

9. Die Elternvertreter

Die Elternvertreter vertreten die Interessen der Bläserjugend im Jugendbeirat. Sie sind gleichzeitig Vermittler zwischen den Gruppen und den jeweiligen Eltern.

Sie werden mit relativer Mehrheit von den Eltern der Bläserjugend für die Dauer eines Jahres gewählt.

Es ist anzustreben, dass alle unter Punkt B. 3 dieser Ordnung erwähnten Gruppen und Orchester im Jugendbeirat vertreten sind.

B AUSBILDUNG

1. Zweck und Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung dient der Förderung der musikalischen Qualität in den Orchestern der Bläserjugend und bildet somit die Grundlage für die Gewinnung von gut ausgebildeten Nachwuchsmusikern für die Blasorchester des Musikvereins Oberderdingen 1950 e. V.

2. Aufgaben der Ausbildung

Die musikalische Ausbildung der Jungmusiker erfolgt nach den Richtlinien der Bläserjugend im Blasmusikverband Karlsruhe und im Bund Deutscher Blasmusikverbände für die Jugendarbeit.

3. Gruppen und Orchester

Bei ausreichender Schülerzahl und entsprechend qualifizierten Ausbildern oder Dirigenten werden folgende Gruppen und Orchester unterhalten:

Blockflötengruppe

Bläserklasse

Schülerorchester

Jugendorchester

Die Berufung in die Orchester erfolgt in Absprache mit den Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten sowie dem jeweiligen Dirigenten.

Die Jugendlichen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Proben verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Ausbilder oder Dirigent rechtzeitig zu informieren.

Öffentliche Auftritte und die Teilnahme an Wertungsspielen aller Orchester sind anzustreben.

4. Blockflötengruppe

In der Blockflötengruppe sollen die Kinder das Instrument erlernen. Weiterhin sollen Gruppenspiel und der Einsatz einfacher Rhythmus-Instrumente vermittelt werden.

Die Blockflötengruppe sollte aus mindestens 5 Kindern bestehen. Die Aufnahme von Kindern in die Blockflötengruppe liegt im Ermessen des Ausbilders der Blockflötengruppe.

Der Ausbilder der Blockflötengruppe ist für die regelmäßige Durchführung der Proben verantwortlich.

Die Probentermine werden vom Ausbilder in Abstimmung mit dem Jugendleiter festgelegt. Eine Probeneinheit dauert üblicherweise 45 Minuten.

5. Bläserklasse

Die Bläserklasse ist ein zweijähriges Projekt für Grundschulkinder in der dritten und vierten Klasse.

Die Schüler lernen dabei das Musizieren mit einem Blasinstrument vom ersten Takt an in der kleinen Gruppe und im Orchester.

Geprobt wird während der Schulzeit, entweder in der ersten oder letzten Schulstunde.

Musiklehrer der *Jugendmusikschule UNTERER KRAICHGAU* in Bretten unterrichten die Kinder.

Die Instrumente werden den Schülern in der Zeit, in der sie in der Bläserklasse musizieren, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die teilnehmenden Kinder erfahren durch das gemeinsame Spielen Freude am Musizieren und erlernen Teamarbeit.

Im Anschluss an die Bläserklasse haben die Kinder die Möglichkeit im Schülerorchester weiter zu musizieren.

6. Schülerorchester

Bei ausreichender Schülerzahl soll ein Schülerorchester für alle Schüler angeboten werden, die mindestens drei Monate ein Instrument spielen und die musikalischen, körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllen. Im Schülerorchester sollen die Nachwuchsmusiker das Zusammenspiel in der Gruppe erfahren und für die Aufnahme in das nachfolgende Orchester vorbereitet werden.

Über die Aufnahme in das Schülerorchester entscheiden Schülerdirigent und Ausbilder in Abstimmung mit dem Jugendleiter.

Die Proben finden in der ferienfreien Zeit wöchentlich statt und dauern üblicherweise 60 Minuten. Pausen liegen im Ermessen des Dirigenten.

Der Dirigent muss eine qualifizierte Ausbildung haben und wird vom Vorstand eingesetzt.

7. Jugendorchester

Im Jugendorchester sollen alle Jugendlichen mitwirken, die den Leistungsanforderungen entsprechen. Im Jugendorchester soll vielseitige und leistungsfördernde Musik gespielt werden, um die Jugendlichen auf den Übergang in das Blasorchester vorzubereiten.

Über die Aufnahme in das Jugendorchester entscheiden Jugenddirigent und Schülerdirigent in Abstimmung mit dem Jugendleiter.

Die Proben finden in der ferienfreien Zeit wöchentlich statt und dauern üblicherweise 60 Minuten. Pausen liegen im Ermessen des Dirigenten.

Der Dirigent muss eine qualifizierte Ausbildung haben und wird vom Vorstand eingesetzt.

Dem Dirigenten obliegt die musikalische Arbeit und Programmgestaltung des Jugendorchesters. Sie erfolgt in Abstimmung mit dem Musikalischen Beirat.

Das Mitwirken der Jugendlichen im Jugendorchester ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr anzustreben, auch wenn die Übernahme in das Blasorchester bereits vorher erfolgt ist.

8. Übernahme von Jugendlichen in das Blasorchester

Zur Übernahme in das Blasorchester müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Der Jugendliche hat das 16. Lebensjahr vollendet.
- (b) Der Jugendliche und die Erziehungsberechtigten stimmen der Übernahme zu.
- (c) Der Jugendliche hat den erforderlichen Leistungsstand. Dieser wird von den Dirigenten des Jugend- und des Blasorchesters beurteilt.
- (d) Der Jugendleiter muss nach Rücksprache mit den Dirigenten die Zustimmung erteilen.
- (e) Der Jugendliche und die Erziehungsberechtigten müssen den Regelungen zur Mitwirkung im Blasorchester zustimmen.
- (f) Der Leiter der Musikorganisation muss die Zustimmung erteilen. Er übernimmt die Einführung der Jugendlichen in das Orchester.

In Ausnahmefällen kann ein Jugendlicher vor dem vollendeten 16. Lebensjahr in das Blasorchester übernommen werden. Hierbei gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

Der Jugendliche erfüllt die körperlichen und geistigen Voraussetzungen und verfügt über die erforderlichen sozialen Kompetenzen, beurteilt durch den Jugendbeirat.

Der Jugendliche hat den erforderlichen musikalischen Leistungsstand.

9. Erscheinungsbild

Bei Eintritt in die Gruppen und Orchester des Vereins stellt der Verein, soweit vorhanden, die jeweilige Vereinskleidung zur Verfügung. Dafür ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, in der alle weiteren Modalitäten geregelt werden.

Auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Gruppen und Orchester ist zu achten.

10. Lehrgänge und Weiterbildungen

Es ist anzustreben, dass die jugendlichen Musiker je nach Eignung Weiterbildungslehrgänge besuchen, die vom Verein und der Bläserjugend des Blasmusikverbandes Karlsruhe angeboten werden.

Über eine Kostenbeteiligung entscheidet der Vorstand.

11. Aufsicht von Minderjährigen

Während der Unterrichts- und Probenzeiten sowie bei Auftritten werden die Schüler vom Ausbilder, Dirigenten oder von volljährigen Vereinsangehörigen beaufsichtigt.

Grundsätzlich besteht vor und nach den Unterrichts- und Probenzeiten sowie auf dem Hin- und Nachhauseweg keine Aufsichtspflicht seitens des Vereins, es sei denn, im Einzelfall wurde mit den Erziehungsberechtigten etwas anderes vereinbart.

12. In-Kraft-Treten

Diese Jugend- und Ausbildungsordnung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung im April 2011 in Kraft. Letzte Änderung und Vorlage in der Mitgliederversammlung: 18.03.2023